

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

Gegen Empfangsbekanntnis

Abfallentsorgung Kreis Kassel
- Eigenbetrieb -
Parkstraße 12
34117 Kassel

Aktenzeichen: 32.1- 100 g 18.03.02 A-Nr. 190
Band XII

Bearbeiterin: Herr Temme
Durchwahl: 0561/106 - 3777
Fax: 0611 327 640 932
E-Mail: andreas.temme@rpks.hessen.de
Internet: www.rp-kassel.de

Datum: Stand: 14.10.2024

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG*)
Betrieb der Kreisabfalldeponie Kirschenplantage in der Gemarkung Hofgeismar;
Antrag auf Anpassung der Deponiekubatur in den in der Ausbau- und Ablage-
rungsphase befindlichen bzw. noch nicht erschlossenen Sektoren III, IV, V.1, V.2,
VI.1, VI.2, VII und VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.09.2023, eingegangen am 22.09.2023, zuletzt ergänzt am
08.05.2024 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

1. Auf Antrag der Abfallentsorgung Kreis Kassel, Eigenbetrieb, im Folgenden Antragstel-
ler/Betreiber genannt, vom 06.09.2023, eingegangen am 22.09.2023, letztmalig er-
gänzt am 08.05.2024, eingegangen am 10.05.2024, wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG*
der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Kassel vom 12.07.1998,
Az.: 39 b/2 - A - Nr. 190 für die Kreisabfalldeponie Kirschenplantage in Hofgeismar

**Gemarkung Hofgeismar
Flur 7, Flurstück 3/5**

**Erläuterung der Abkürzungen siehe Hinweise unter IV. Ziffer 1.1. Fundstellenverzeichnis*

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte
möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr,
oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen
Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

durch diesen Planfeststellungsbeschluss entsprechend den unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen und Nebenbestimmungen dahingehend geändert, die Neigung der Deponieseitenböschungen in den Sektoren III, IV, V.1, V.2, VI.1, VI.2, VII und VIII der Kreisabfalldeponie „Kirschenplantage“ von derzeit 1:4 auf dann 1:3 zu verändern.

2. Genehmigungsumfang

Die Änderung umfasst die Aufsteilung der Deponieböschungen der Sektoren III, IV, V.1, V.2, VI.1, VI.2, VII und VIII, soweit in den Sektoren II und IV die Einlagerungsphase nicht bereits abgeschlossen ist, von derzeit 1:4 auf maximal 1:3 und dem daraus resultierenden veränderten Verlauf des westlichen Deponierandes im Endausbauzustand. Die Endhöhe der Deponie im Endausbauzustand bleibt hierdurch gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung von 1989 unverändert.

3. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **3.343,00 €** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.

Bitte überweisen Sie den Betrag bis **15.11.2024** unter Angabe der **Referenznummer: 32109042400350** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE4350050000001005891/BIC: HELADEFXXX).

II.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu Grunde:

Antrag auf Planfeststellung der Abfallentsorgung Kreis Kassel zur Anpassung der Deponiekubatur in den Sektoren III, IV, V.1, V.2, VI.1, VI.2, VII und VIII vom 06.09.2023, zuletzt ergänzt am 08.05.2024, bestehend aus den folgenden Unterlagen (ein Ordner):

Erläuterungsbericht (35 Seiten) Stand: 08.05.2024

It. Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Angaben zum Antragsteller
2. Angaben zum Deponiebetreiber
3. Angaben zum Entwurfsverfasser
4. Kurzcharakteristik / Veranlassung
5. Bearbeitungsgrundlagen
6. Allgemeine Angaben zur Deponie
 - 6.1 Standort
 - 6.2 Ausbaustand

7. Beschreibung des Vorhabens
8. Notwendigkeit der Maßnahme
9. Fahrzeugbewegungen zur Deponie
10. Emissionen
 - 10.1 Lärm
 - 10.2 Staub
 - 10.3 Geruch
 - 10.4 Gas
11. UVP-Vorprüfung
 - 11.1 Fernwirkung / Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - 11.1.1 Westansicht
 - 11.1.2 Südansicht
 - 11.1.3 Ostansicht
 - 11.2 Fazit
12. Geometrie der derzeit genehmigten Deponie
13. Endausbau
 - 13.1 Grundlagen der Planung
 - 13.2 Einbauten, technische Erfordernisse, Standortgegebenheiten
 - 13.3 Geometrie des Deponiekörpers
 - 13.4 Oberflächenentwässerung
14. Aufbau Oberflächenabdichtung
 - 14.1 Vorgesehenes Oberflächenabdichtungssystem
 - 14.2 Anschlüsse an Dichtungsbau
 - 14.3 Qualitätssicherung
 - 14.4 Rekultivierung / Bepflanzung
 - 14.4.1 Initialbegrünung
 - 14.4.2 Gehölzpflanzung
 - 14.4.3 Sekundärbiotope
 - 14.4.4 Pflege
15. Standsicherheitsnachweis
16. Teilausbauflächen und Einlagerungsvolumen
17. Zusammenfassung

sowie Anlagen lt.

Anlagenverzeichnis zum Erläuterungsbericht

Anlage	Plan / Bezeichnung	Maßstab
1.0	Übersichtslageplan	1 : 200.000
1.1	Bestandslageplan	1 : 2.500
2.1	Lageplan Profilierung	1 : 1.000
2.2	Lageplan Endausbau	1 : 1.000
3.0	Längsschnitt Achse 133	1 : 2.000/1.000
3.1	Schnitt Q 1	1 : 500/500
3.2	Schnitt Q 2	1 : 500/500
3.3	Schnitt Q 3	1 : 500/500
3.4	Schnitt K-L	1 : 500/500
3.5	Schnitt M-N	1 : 500/500

3.6	Schnitt O-P	1 : 500/500
3.7	Schnitt Q-R	1 : 500/500
4.1	Querschnitte Station 1+050,00 bis 1+200,00	1 : 1.000
4.2	Querschnitte Station 1+250,00 bis 1+400,00	1 : 1.000
4.3	Querschnitte Station 1+450,00 bis 1+600,00	1 : 1.000
4.4	Querschnitte Station 1+650,00 bis 1+800,00	1 : 1.000
5.1	Detail Oberflächenabdichtung	1 : 1.000
5.2	Detail Randanschluss	1 : 20
6.0	Exemplarischer Standsicherheitsnachweis	
6.1	Standsicherheitsberechnung	
6.2	Scherparameter Rekuboden	
6.3	Scherversuch Drainmatte gegen KDB	
6.4	Ermittlung der charakteristischen Schneelastzone	
7.0	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	
7.1	Fernwirkung – Westansicht	
7.2	Fernwirkung – Südansicht	
7.3	Fernwirkung – Ostansicht	
7.4	Aktenvermerk vom 06. Juli 2020, Abstimmungstermin zw. ONB, AKK, SIG-Hessen Ingenieure	

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Dieser Bescheid ergänzt den Planfeststellungsbeschluss vom 12.07.1989, Az.: 39b/2-A-Nr. 190, die dazu ergangenen Nachträge zum Planfeststellungsbeschluss sowie die später erteilten Plangenehmigungen und bestätigten Plananzeigen.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Deponiestandort aufzubewahren und den Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.4 Auch nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist eine Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über die Anforderungen an die Deponie, ihren Betrieb oder ihre Stilllegung einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Umweltauswirkungen zulässig.
- 1.5 Mit der Ausführung von Arbeiten am Deponiekörper und den Deponieeinrichtungen dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung im Deponiebau haben.

2. Bauaufsicht

2.1 Spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Verfüllungsabschnitte müssen folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 HBO* vorliegen (in den zu gegebener Zeit vorzunehmenden weiteren Plangenehmigungsverfahren oder Ausführungsplanungen):

- Nachweis der Standsicherheit:
Mit dem Standsicherheitsnachweis (Projekt-Nr. 20636, Prof. Steffen Hütteroth & Schröder GmbH, Stand 26.09.2019) liegt der exemplarische Nachweis der Standsicherheit für die geplante Oberflächenabdichtung als Nachweis der Gleitsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems für den Einbau- und den Endzustand vor.
Der Nachweis der Standsicherheit ist vor dem Einbau des konkreten und zur Ausführung kommenden Oberflächenabdichtungssystems sowie der zum Einsatz kommenden Einbauverfahren in den dann vorzunehmenden Plangenehmigungsverfahren bzw. Ausführungsplanungen nachzuweisen. Der Nachweis ist für den Einbau- und den Endzustand zu erbringen.
- Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO*):
Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO* erstellt worden ist oder die Kriterien der Anlage 1 der NBVO* zutreffen, muss der Nachweis von einer Prüffingenieurin oder einem Prüffingenieur für Baustatik bzw. einem Sachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO* bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann im Rahmen des vorzunehmenden Plangenehmigungsverfahrens oder der Ausführungsplanung ebenfalls bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.2 Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens ist jeweils nach Abschluss der jeweiligen Bauabschnitte in den vorzunehmenden Verfahren der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordrucks anzuzeigen.

2.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung in den jeweiligen Verfahren sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO* vorzulegen:

- Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO* genannten Kriterien.
- Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung des Nachweisberechtigten/Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen einzureichen.

3. Abfallwirtschaft und Abfallrecht

- 3.1 Für den Ausbau zukünftig zu erschließender Deponieabschnitte sind separate Genehmigungen einzuholen.
- 3.2 Der Änderung der Böschungsneigung von 1:4 auf 1:3 wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass vor Baubeginn für die Dichtungskomponenten der Oberflächenabdichtung (Deponieklasse II) die erforderliche Standsicherheit nachgewiesen wird.
- 3.3 Die erforderlichen Komponenten der Oberflächenabdichtungen richten sich nach den jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Bauausführung.
- 3.4 Für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Abschnitten der Oberflächenabdichtung sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.

4. Naturschutz

- 4.1 Die im Erläuterungsbericht (SIG Hessen Ingenieure, Prof. Steffen Hütteroth & Schröder GmbH; April 2024) unter Kapitel 14.4 formulierten Maßnahmen zur Initialbegrünung, zur Gehölzpflanzung, zur Anlage der Sekundärbiotope sowie zur anschließenden Pflege der Flächen sind verbindlich einzuhalten.
- 4.2 Die Umsetzung der Maßnahmen ist in engem zeitlichen Bezug zur Verfüllung bzw. zur Herstellung der Oberflächenabdichtung nach dem Abklingen der Primärsetzung in den einzelnen Deponieabschnitten vorzunehmen.
- 4.3 Noch ausstehende Details zur Initialbegrünung, zur Gehölzpflanzung sowie zur Anlage der Sekundärbiotope werden im Zuge der Ausführungsplanung rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten aufgrund weiterer Plangenehmigungen oder Ausführungsplanungen für die einzelnen Deponieabschnitte der Entwurf des angepassten Explosionsschutzdokuments an das Regierungspräsidium Kassel, Abt. V, Dez. 53 Arbeitsschutz zu übermitteln.

6. Stadt Hofgeismar

- 6.1 Die offizielle Zu- / Anfahrt für sämtliche Lkw-Fahrbewegungen der Deponie soll weiterhin alleine über den „Westbergweg“ (durch den Wald) erfolgen.

IV. Hinweise

1. Allgemein

1.1 Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	03.05.2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), ber. 25.01.2021 (BGBl. I S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. I S. 80)	03.05.2018 (GVBl. I S. 82)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	22.11.2022 (GVBl. S. 571)
HessVwVKostO	Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hessische Verwaltungsvollstreckungskostenordnung)	09.12.1966 (GVBl. I S. 327)	26.03.2020 (GVBl. I S. 233)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. I S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. I S. 570)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NBVO	Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung)	03.12.2022 (GVBl. I. 2002, S. 729)	02.12.2020 (GVBl. I. S. 854)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)

2. Bauaufsicht

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich grundsätzlich vor, bei den Bauzuständen einzelner Baumaßnahmen eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO* beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

3. Wasser / Abwasser

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers muss den Auflagen der Erlaubnis vom 08.12.2020, Az.: RPKS-31.5-79 z 3301/3-2019/15 entsprechen.

V. Begründung

Verfahrensablauf

Die Errichtung und der Betrieb der Kreisabfalldeponie „Kirschenplantage“ wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Kassel vom 12.07.1989, Az.: 39 b/2 - A - Nr. 190 – genehmigt und mit Bescheid vom 31.10.1991 geändert. Mit Bescheid vom 12.12.1996 wurde eine Aufsteilung der Böschungsneigung von ursprünglich 1:5 auf danach 1:4 genehmigt.

Mit Antrag vom 06.09.2023 beantragte die Abfallentsorgung Kreis Kassel eine Anpassung der Deponiekubatur durch eine Neigungsanpassung der Böschungsneigung in den in der Ablagerungsphase befindlichen Deponiesektoren III, IV, V.1 und VI.1 sowie in den noch nicht erschlossenen Deponiesektoren V.2, VI.2, VII und VIII von derzeit 1:4 auf nunmehr 1:3 zur Erhöhung des freien Einlagerungsvolumens.

Für die Entscheidung über das Begehren ist das Regierungspräsidium Kassel gemäß §§ 18, 19 und 21 HAKrWG* sachlich und örtlich zuständig.

Die Prüfung ergab, dass für das beabsichtigte Vorhaben die Voraussetzungen für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG* vorlagen. Zur näheren Begründung wird auf die verfahrensrechtliche Bewertung der nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Nachfolgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden unter Übersendung der Antragsunterlagen am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme ersucht:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Kassel
- Stadt Hofgeismar
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Dez. 21: Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung
 - Dez. 27: Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
 - Dez. 31.1: Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dez. 31.3: Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
 - Dez. 31.5: Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe
 - Dez. 33.1: Immissions- und Strahlenschutz
 - Dez. 32.1: Abfallwirtschaft
 - Dez. 53: Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die beteiligten Stellen haben keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Soweit in den Stellungnahmen die Aufnahme von Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten wurde, sind diese im Bescheid festgesetzt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 16. Juli 2024 bis zum 15. August 2024 in den Räumen des Regierungspräsidiums Kassel und der Stadt Hofgeismar zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig waren die Antragsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel einsehbar. Die Veröffentlichung der Antragsunterlagen war fristgerecht im Staatsanzeiger des Landes Hessen sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel angekündigt.

Einwendungen gegen das Verfahren konnten vom 16. Juli 2024 bis zum 15. September 2024 bei den Auslegungsstellen oder elektronisch per Mail an das Funktionspostfach des Dezernats 32.1 Abfallwirtschaft erhoben werden. Die Stadt Hofgeismar teilte mit Schreiben vom 16.09.2024 mit, dass dort im vorgenannten Zeitraum keine Einwendungen eingegangen sind. Beim verfahrensführenden Regierungspräsidium Kassel, Dez. 32.1 Abfallwirtschaft, gingen bis zum Ende der Einwendungsfrist ebenfalls keine Einwendungen ein.

Mit E-Mail vom 30.09.2024 wurde dem Antragsteller der Entwurf des Planfeststellungsbescheides übersandt und Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und dem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses zu äußern. Mit Mail vom 14.10.2024 erklärte der Antragsteller sein Einvernehmen mit dem übersandten Bescheidentwurf.

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die wesentliche Änderung einer Deponie bedarf nach § 35 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KrWG* der Planfeststellung oder Plangenehmigung. Wesentlich ist eine Änderung insbesondere dann, wenn eine rechtserhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG* nicht unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen werden kann. Dies ist vorliegend der Fall.

Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der Neigung der Deponieböschungen aus dem Planfeststellungsbescheid vom 12.07.1989 und des Änderungsbescheides vom 12.12.1996 von derzeit 1:4 auf nunmehr 1:3 in den in der Ablagerungsphase befindlichen Deponiesektoren III, IV, V.1 und VI.1 sowie in den noch nicht erschlossenen Deponiesektoren V.2, VI.2, VII und VIII. Hierdurch wird eine Erhöhung des freien Einlagerungsvolumens und damit eine deutliche Verlängerung der Deponielaufzeit erreicht. Dies geht mit einer geringfügigen Vergrößerung der seitlichen Ansichtsflächen des Deponiekörpers einher. Hierdurch könnte es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter kommen, die nicht von vornherein als unwesentlich einzustufen sind.

Bei der Deponie handelt es sich aufgrund der abgelagerten bzw. noch abzulagernden Abfallzusammensetzung und dem abgelagerten Volumen um eine UVP-pflichtige Anlage nach Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG*.

Eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG* besteht für das Vorhaben nicht, da die Deponie die Größen- und Leistungswerte der Spalte 1 in der Anlage 1 zum UVPG* nicht erstmals überschreitet. Es war allerdings eine UVP-Vorprüfung vorzunehmen. Da durch das geänderte Vorhaben die Prüfwerte nach 12.2.1 überschritten werden, war eine Allgemeine Vorprüfung als nächste Stufe unterhalb der unbedingten UVP-Pflicht vorzunehmen.

Die UVP-Vorprüfung wurde nach der Anlage 3 UVPG* – Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung, durchgeführt.

Die aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere der beigefügten Unterlagen zur Allgemeinen UVP–Vorprüfung durchgeführte Prüfung führte zu dem Schluss, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVPG* genanntes Schutzgut zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen. Diese Entscheidung wurde am 22. Juli 2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen den in § 19 DepV* genannten Anforderungen. Die Träger öffentlicher Belange, die in ihren Belangen berührt sein könnten, sind entsprechend beteiligt worden.

2. Materiell-rechtliche Bewertung

Nach Maßgabe der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigenden Anforderungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG* und der für die durch die Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften sowie nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange unter Berücksichtigung der von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen konnte die Planfeststellung unter der Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Von dem Vorhaben gehen keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit aus, die nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Insbesondere ist sichergestellt, dass Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG* genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Entscheidung zugunsten der Verwirklichung des Vorhabens ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen, Prüfungen und Abwägungen.

2.1 Anforderungen des § 36 Abs. 1 KrWG

Bei den Anforderungen des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG* handelt es sich um zwingende Zulassungsvoraussetzungen, die im Rahmen einer wesentlichen Änderung zu beachten sind. Den Anforderungen des § 36 Abs. 1 und 2 KrWG* wird unter Berücksichtigung der zur Sicherstellung dieser Zulassungsvoraussetzungen aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.1.1 Allgemeinwohlverträglichkeit

Gefahren für die Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG* sind durch die geplante Änderung nicht zu erwarten. Weder eine Schädigung der menschlichen Gesundheit noch ein

Schaden für Pflanzen und Tiere kann von der Anpassung der Deponiekubatur ausgehen. Eine schädliche Beeinflussung von Boden und Gewässer ist ebenfalls nicht zu befürchten. Die Anforderungen des Boden- und Wasserrechts werden berücksichtigt. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG* durch Luftverunreinigungen und Lärm im Zuge der vorgesehenen Arbeiten sind an der Deponie ebenfalls nicht zu erwarten.

Mit Inkrafttreten der Deponieverordnung vom 01.06.2005 werden nur noch Abfälle abgelagert, die einen sehr niedrigen Organikanteil aufweisen. Damit trägt der eingelagerte Abfall nicht mehr nennenswert zur Deponiegasbildung bei. Infolgedessen ist die betrieblich bedingte Geruchsentwicklung auf der Deponie deutlich zurückgegangen.

Die zentrale Abfalldeponie „Kirschenplantage“ liegt ca. 780 m nordwestlich der nächsten Wohnbebauung (Neubaugelbiet „Auf dem Rennebaum“) der Stadt Hofgeismar. Nach Norden und Osten grenzt die Deponie an den Stadtwald Hofgeismar, ansonsten an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für das oben genannte Neubaugelbiet wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes im Jahr 2019 (Bebauungsplan Nr. 64, rechtskräftig seit dem 07.05.2019) festgestellt, dass sich durch die Deponie keine kritischen Belastungen ergeben. Dies hat sich bis zur aktuellen Situation auch so bestätigt. Es ist zu erwarten, dass dies auch künftig so bleibt. Dies auch, wenn bewirtschaftungsbedingt weitere Deponiesektoren eröffnet, betrieben und wieder verschlossen werden. In diesem Zusammenhang kann sich das übliche Fahraufkommen, verbunden mit Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung, temporär erhöhen. Dies wäre allerdings auch ohne die geplante Anpassung der Böschungswinkel so der Fall. Durch das vorliegende Verfahren tritt hier keine Veränderung ein.

Von Seiten der Stadt Hofgeismar wurden mit Stellungnahme vom 13.09.2024 keine Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben vorgebracht.

Bezüglich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden die vorgesehenen Maßnahmen von der Oberen Naturschutzbehörde geprüft und durch Nebenbestimmungen flankiert.

Zulassungsvoraussetzung ist neben der Gefahrenabwehr auch die Vorsorge gegen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG*. Hierzu sind im Zuge der jeweiligen Regelungen des weiteren Ausbaus insbesondere bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht führt das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung) werden für nicht erforderlich gehalten.

Abfallrecht

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen folgt aus § 36 Abs. 4 KrWG*. Die Nebenbestimmungen sind zur Sicherstellung einer den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Errichtung und eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage sowie zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls und nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich und angemessen, aber auch ausreichend.

Naturschutz

Den Belangen des Naturschutzes wurde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Das Benehmen gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG* zur Änderung der Oberflächenabdichtung kann unter den in diesem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen hergestellt werden.

Biotopschutzrechtliche Regelungen gem. § 30 BNatSchG* oder artenschutzrechtliche Regelungen gem. § 44 i. V. m. § 45 BNatSchG* werden nicht erforderlich.

Die Nebenbestimmung zur verbindlichen Einhaltung der im Kapitel 14.4 des Erläuterungsberichtes formulierten Maßnahmen zur Initialbegrünung, Gehölzpflanzung, Anlage von Sekundärbiotopen sowie zur anschließenden Pflege der Flächen dient als Zulassungsvoraussetzung.

Die Nebenbestimmung bezüglich der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen in engem zeitlichen Bezug zur Verfüllung bzw. Herstellung der Oberflächenabdichtungen nach dem Abklingen der Primärsetzungen in den einzelnen Deponieabschnitten stellt eine zeitnahe Maßnahmenumsetzung sicher.

Die Regelung zur weiteren Abstimmung von noch ausstehenden Details zur Initialbegrünung, Gehölzpflanzung und Anlage der Sekundärbiotope im Zuge der jeweiligen Ausführungsplanungen mit der Oberen Naturschutzbehörde gewährleisten eine jeweils den Anforderungen der Oberen Naturschutzbehörde genügende Maßnahmenausführung.

Arbeitsschutz

Von Seiten des Dez. 53 Arbeitsschutz wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Der reguläre Betriebsablauf ist durch die Betriebsordnung geregelt und konkrete zukünftige Arbeiten sind jeweils mit weiteren Genehmigungsverfahren zu regeln, bei denen die Einhaltung der aktuellen Arbeitsschutzbestimmungen sichergestellt werden kann.

Wasserwirtschaft

Von Seiten des Dez. 31.1, Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, wurde festgestellt, dass sich der Deponiestandort außerhalb amtlich festgesetzter Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befindet. Die aktuelle genehmigte Entwässerungssituation bleibt unverändert. Aus Sicht des Dezernats bestehen bei Einhaltung der Qualitätsanfor-

derungen der DepV und soweit durch die baulichen und technischen Einrichtungen weiterhin sichergestellt ist, dass kein belastetes Oberflächen- / Sickerwasser in das Grundwasser eindringen kann, keine Bedenken.

Von Seiten des Dez. 31.3, Bereich Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, wurde festgestellt, dass durch die Anpassung der Deponiekubatur keine Auswirkungen auf oberirdische Gewässer zu erwarten sind.

Durch das Dez. 31.5, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe wurde mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. diese auf ein unwesentliches Maß reduziert werden.

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen nach Ziffer 2 bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Stadt Hofgeismar

Durch die Beschränkung auf die offizielle Zu- / Abfahrt für sämtliche Lkw-Fahrbewegungen der Deponie auf den „Westbergweg“ (durch den Wald) wird sichergestellt, dass das vorhandene Wohngebiet nicht betroffen/beeinträchtigt wird. Auch die privaten Anlieferer mit Pkw benutzen in der Regel den „Westbergweg“. Für Fahrzeuge mit Anhänger ist dies in der Beschilderung auch so angeordnet.

2.1.2 Persönliche Voraussetzungen (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 KrWG*)

Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor. Betreiber der Deponie ist der Landkreis Kassel – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft – als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die erforderliche Fach- und Sachkunde ist hier bei den verantwortlichen Personen bzw. bei dem sonstigen Personal vorhanden.

2.1.3 Nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG*)

Nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter sind nicht zu erwarten. Eine mittelbare Betroffenheit dergestalt, dass es infolge der geplanten Maßnahmen zu Auswirkungen kommt, die eine Anordnung von drittschützenden Vorkehrungen nach § 36 Abs. 2 KrWG* erforderlich machen, liegt ebenfalls nicht vor.

2.1.4 Festlegungen der Abfallwirtschaftsplanung (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG*)

Für verbindlich erklärte Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.1.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG*)

Eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 36 Abs. 3 KrWG* war nach pflichtgemäßen Ermessen zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die beantragte Änderung nicht zu verlangen. Gemäß § 18 Abs. 4 DepV* soll von der Stellung einer Sicherheit abgesehen werden, wenn die Deponie durch eine öffentlich – rechtliche Körperschaft betrieben wird und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährt ist. Die Deponie wird von einem Eigenbetrieb des Landkreises Kassel, der Abfallentsorgung Kreis Kassel, betrieben.

3. Planrechtfertigung und Abwägung

Eine Planrechtfertigung ist grundsätzlich gegeben, wenn ein Vorhaben objektiv erforderlich ist. Dabei ist jedoch nur zu verlangen, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich erforderlich muss es dagegen nicht sein. Die beantragte und nach Maßgabe dieses Bescheides genehmigte Planung entspricht den grundlegenden Zielen und Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Mit der beantragten Änderung erfolgt eine Verlängerung der Gesamtlaufzeit der Deponie ohne eine Ausweitung des Deponiegebietes oder eine Erhöhung der Deponie. Hierdurch wird eine Neuplanung einer Deponie an anderer Stelle oder eine Ausweitung des Geländes über die derzeitigen Grenzen hinaus für eine nicht unerhebliche Zeit verhindert. Die regelmäßigen Anpassungen an den Stand der Technik sowie an die jeweils aktuelle Deponieverordnung sind durch die zwischenzeitlich bei der Erschließung der weiteren Sektoren noch durchzuführenden Plangenehmigungsverfahren gegeben. Eine Planrechtfertigung ist somit vorhanden.

Im Rahmen der Abwägung sind die dem Vorhaben entgegenstehenden Belange mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen abzuwägen. Abwägungserheblich sind alle nach den konkreten Umständen betroffenen Belange, die mehr als geringwertig und nicht schutzunwürdig sind.

Aufgrund der besonderen Struktur der abfallrechtlichen Zulassungsentscheidung hat das Abwägungsgebot im Vergleich zu sonstigen fachplanerischen Entscheidungen aber eine etwas andere, eingeschränkte Bedeutung. Die sonst übliche umfassende Einbeziehung aller von der Planung berührten öffentlichen Belange erfolgt weitestgehend bereits im Zuge der Prüfung, ob die zwingenden Zulassungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG* erfüllt sind. Insofern kann auf die bereits erfolgte Prüfung unter Ziffer 2.1 verwiesen werden.

Ebenfalls unter Ziffer 2.1 ist festgestellt worden, dass durch die geplanten Maßnahmen nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter nicht zu erwarten sind (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 KrWG*). Darüber hinaus zu berücksichtigende private Belange, die im Rahmen des Abwägungsgebots zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich.

Aus regionalplanerischer Sicht bestanden gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Sonstige Gründe, die gegen eine Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 35 Abs. 2 KrWG* sprechen, sind nicht erkennbar. Die beantragte Planfeststellung war daher unter den vorgenannten Voraussetzungen zu erteilen.

V. Kosten

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) werden dem Antragsteller auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 HVwKostG*.

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Ziffer 1811211 des Verwaltungskostenverzeichnis zur VwKostO-MUKLV*

3.343,00 €

Besondere bare Auslagen sind nicht entstanden.

Sie errechnet sich wie folgt:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsteller auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11 und 14 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG*) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO*) und Nr. 1811211 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV*) vom 08.12.2009 in der Fassung vom 11.07.2022.

Gemäß der Gebührennummer 1811211 der o.g. VwKostO-MUKLV* beträgt die Verwaltungsgebühr für die Planfeststellung bei einem Vorhaben ohne Investitionskosten zur wesentlichen Änderung einer Deponie 2.500,00 €.

Einzelfallprüfung nach UVPG*:

Die Kostenentscheidung für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG* beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 3, 11 und 14 HVwKostG* in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV* und Nr. 18114 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis in Verbindung mit § 1 AllgVwKostO* (Fassung gültig bis 26.05.2024) und den Nr. 1411 und 1412 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Die Gebühr ist nach Zeitaufwand abzurechnen. Hierbei ist der Zeitaufwand aller beteiligten Träger öffentlicher Belange an der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen.

Für die Prüfung wurden Prüfzeiten von 34 Viertelstunden für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (¼-Stundensatz von 18,25 € = 620,50 €) und 10 Viertelstunden für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (¼-Stundensatz von 22,25 € = 222,50 €) angesetzt. Insgesamt somit 843,00 €.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten betragen somit insgesamt:

Gebühr nach Investitionssumme/Mindestgebühr:	2.500,00 €
Gebühr UVPG*-Einzelfallprüfung:	843,00 €
Gesamtbetrag:	3.343,00 €

Hinweis/Folgen verspäteter Zahlung:

Es ist gemäß § 15 HVwKostG* ein **Säumniszuschlag** zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem Konto der Landesbank Hessen-Thüringen gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierfür kein Ermessen eingeräumt.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

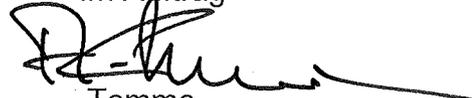
32.1- 100 g 18.03.02 A-Nr. 190 (Band XII)

Kassel, 14.10.2024



Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III (Umweltschutz)

Im Auftrag


Temme